

zufolge etwas abweichende Antworten, und manches fügt er hinzu, was Hartmann nicht gesagt hatte, wonach er wohl auch nicht gefragt worden war, wie andererseits dessen Aussagen keineswegs alle von Kannler wiederholt (oder ihm zugeschrieben) wurden. Gerade an solchen Unterschieden wird ersichtlich, wie genau doch die Protokolle beider Verhöre trotz ihrer Übereinstimmungen und ihrer Abhängigkeit von Vorlagen auch die Verschiedenheit und die Eigenart der beiden Ketzer bemerkten und erkennen lassen, die sich ja schließlich auch verschieden verhielten: Kannler widerrief, Hartmann nicht. Daß sie gleichwohl vieles angeblich gleichlautend aussagten, ist also noch kein unmittelbarer Beweis für eine gemeinsame Sektenlehre; es erklärt sich zunächst einmal aus der Kenntnis und Benutzung des Erfurter Protokolls durch den Eichstätter Inquisitor und seinen Notar; es muß aber auch davor warnen; alles vom Frage-Schema der Inquisitoren (hier vom Clementinen-Text) Abweichende ohne weiteres für „originelle“ spontane, eigene Äußerungen der Befragten zu halten: es kann auch noch andere Vorlagen haben.

Die aus dem Text-Vergleich sicher zu erschließende Kenntnis des Erfurter Protokolls beim Eichstätter Prozeß wird übrigens auch aus der handschriftlichen Überlieferung erklärlich. Wattenbach fand das Erfurter Notariats-Instrument von 1367 in zwei Papier-Handschriften kleinen Quartformats, Büchern nicht nur zum Lesen, sondern zum praktischen Gebrauch, beide erst nach dem Eichstätter Prozeß geschrieben. Das eine aus dem Augsburger Benediktinerkloster SS. Ulrich und Afra ⁴⁷⁾ enthält zwischen sehr verschiedenartigem, alphabetisch geordnetem Material ein häreseologisches Sammelwerk (Pseudo-Rainer oder Passauer Anonymus), das in vielerlei Gestalt weit verbreitet und oft ergänzt wurde, hier auch durch das am Anfang nicht ganz vollständige Erfurter Protokoll. In der anderen Handschrift aus der Greifswalder Kirchenbibliothek St. Nicolai (Cod. XXIII E 100 fol. 109—111) steht derselbe Text, nur hier am Schluß lückenhaft, in einer ergänzenden Bearbeitung des „Directorium inquisitionis“ des Dominikaners Nicolaus Eymericus von 1376 durch einen Krakauer Inquisitor Petrus Cantor, einem Inquisitions-Handbuch, aus dem Wattenbach auch noch andere Texte bekannt machte ⁴⁸⁾. Eine

⁴⁷⁾ Jetzt Bayer. Staatsbibl. München, Clm. 4386; s. Catal. cod. lat. bibl. reg. Monacensis I, 2 (1871) 156; Wattenbach S. 518—522 mit einigen Texten. Nur aus dieser Hs. ist das Erfurter Verhör auch (ziemlich fehlerhaft) gedruckt bei I. v. Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. d. MA. 2 (1890) 384—389.

⁴⁸⁾ So die Bekenntnisse der Brüder Johann und Albert von Brünn vor dem Prager Inquisitor (seit 1335) Gallus von Neuhaus mit der Schlußbemerkung: *Hic nota errores in Clementinis c. de h(aereticis)*, Wattenbach a. a. O.